

Die Akten und Dekrete des ersten Konzils von Indochina

Von Prof. Dr. Max Bierbaum

1. Einführung. — Indochina umfaßt heute nach kirchlicher Umschreibung folgende 4 kirchliche Regionen („regiones ecclesiasticae“): 1. Tonkin, 2. Annam, 3. Kotschinchina und Kambodscha, 4. Siam und Laos. Die dortigen Missionen, besonders im französischen Gebiet, gehören wegen der verhältnismäßig großen Zahl der Gläubigen, wegen des zahlenmäßigen Übergewichtes der einheimischen Kräfte über die ausländischen und wegen der charitativen Werke zu den entwickeltsten der ganzen Missionskirche¹. Mit Rücksicht auf diese gute Entwicklung und zu ihrer weiteren Förderung errichtete der Hl. Stuhl 1925 eine Apostolische Delegatur für Indochina, deren Sitz in Huê ist; im Jahre 1933 weihte Pius XI. in St. Peter den ersten annamitischen Priester zum Bischof. Unter solchen günstigen Umständen schien die Zeit gekommen zu sein, um der Kirche Indochinas auf einem Konzil durch allgemein gültige Gesetze und Verordnungen ein festeres und einheitlicheres Gefüge zu geben, wie es z. B. schon zehn Jahre früher für China geschehen war. Der Apostolische Delegat Erzbischof Dreyer O. F. M. nahm die Vorarbeiten in die Hand und fand dafür die Zustimmung des Hl. Stuhles².

In dem Schreiben des Präfekten der Propaganda vom 26. April 1934 an Mons. Dreyer wurde hervorgehoben, daß Indochina jetzt reif für die Abhaltung eines Konzils sei. Die geplante Kirchenversammlung sei ein deutlicher Beweis für das Wachstum der dortigen Kirche „inter lacrimas et sanguinem“ und die Herde der Gläubigen sei so stark gewachsen, daß man jene Gegenden „als die blühendsten unter allen Missionen bezeichnen“ dürfe. Als besonders wichtige und zeitgemäße Beratungsgegenstände nennt das Schreiben die Katholische Aktion und die vollkommene Ausbildung des einheimischen Klerus. Zum päpstlichen Legaten und Vorsitzenden des Konzils wurde der Apost. Delegat Mons. Dreyer vom Hl. Stuhl ernannt. In einem Schreiben vom 24. August 1934 berief der Delegat das Konzil nach Hanoi, wo es vom 18. November bis zum 6. Dezember stattfand. Als Hauptaufgabe wird in den Konzilsakten angegeben: Praktische Durchführung der Bestimmungen des

¹ Vgl. G. B. Tragella, *Le missioni cattoliche dipendenti dalla Delegazione Apostolica dell' Indocina*, in *Le Missioni Cattoliche*, Mailand 1935. S. 142—161. — Yon de Olaeta, *Un fiorente vivaio di sacerdoti indigeni: l' Indocina*, in *L' Osservatore Romano* 1936 Nr. 129.

² J. Villebonnet, *Premier Concile plénier d' Indochine*, in *Les Missions Catholiques*, Paris 1935 S. 60—65.

Codex Jur. Can., der Missionsrundschriften Benedikts XV. und Pius XI., der seit dem Codex veröffentlichten Dekrete der römischen Kongregationen und ihrer Instruktionen für Indochina, ferner Prüfung der Bestimmungen der früheren Partikularsynoden und ihre Anpassung an die neue Zeit, Veröffentlichung von neuen Normen über geeignete Mittel der Heidenmission, zur Abstellung von Mißbräuchen und zur Vereinheitlichung der kirchlichen Disziplin. (Nr. 2—6.) Zur Ausarbeitung der Dekrete wurden 5 Kommissionen gebildet, die der geplanten Einteilung der Konzilsdekrete in 5 Bücher entsprachen. Die Akten und Beschlüsse des Konzils wurden dann nach Abschluß der Versammlung gemäß Canon 291 § I des CJC zur Prüfung nach Rom geschickt und durch Dekret der Propaganda vom 9. Juli 1937 nach einigen Änderungen anerkannt und 1938 von Mons. Drapier O. P., der seit 1936 Nachfolger von Mons. Dreyer ist, veröffentlicht und in Hanoi gedruckt³.

2. Einteilung und Hauptinhalt der Konzilsdekrete. — Die Dekrete sind in 5 Bücher eingeteilt: Lib. I De personis et officiis. — Lib. II De Clero indigena eiusque institutione. — Lib. III De Sacramentis et cultu divino. — Lib. IV De fide conservanda et promovenda. — Lib. V De bonis temporalibus. — Ein Appendix enthält die Missionsrundschriften Benedikts XV. und Pius XI., die Eidesformel bezüglich der chinesischen Riten, die Instruktion der Propaganda De abiiciendis rerum saecularium curis, und die Antworten des Hl. Offiziums und der Ritenkongregation auf einige Anfragen des Konzils.

Das erste Buch behandelt in 7 Kapiteln die Ordinarien, den Provikar und Vicarius delegatus, die Missionsräte, die Dechanten und Quasi-Pfarrer, die auswärtigen Missionare und eingeborenen Priester, die Ordenspersonen, die Katechisten. An einigen Beispielen soll gezeigt werden, wie das Konzil sowohl die neuzeitlichen Forderungen des Hl. Stuhles und die Ergebnisse der Missionslehre berücksichtigt als auch den besonderen Bedürfnissen des Landes entgegenkommt. Es ist der Wunsch des Konzils, daß für den Missionsrat und Vermögensrat und für das Amt der Quasi-Pfarrer und Dechanten auch einheimische Kleriker gewählt werden. (Nr. 26, 28, 35) Im Interesse der späteren Geschichtsschreibung ist die Bestimmung zu begrüßen, daß jeder Vorsteher einer Missionsstation einen liber historicus anlegen soll, in dem die wichtigsten Ereignisse des Gebietes eingetragen werden und der dem Nachfolger übergeben wird. (Nr. 50—51.) Zur vollen Erlernung der Landessprache müssen die Missionare wenigstens im ganzen ersten Jahre das Sprachstudium pflegen; ohne Nach-

³ Primum Concilium Indosinense anno 1934 a die 18 novembris ad diem 6 decembris in ecclesia Pro-cathedrali de Hanoi celebratum. Hanoi 1938 Imprimerie Trung-Hoa.

weis völliger Sprachkenntnisse erhalten sie keine Beichtjurisdiktion. (Nr. 73—74.) Auch sollen die Missionare genügend über die religiösen Anschauungen, Gebräuche und Aberglauben ihres Gebietes unterrichtet sein. (Nr. 75.) Missionare mit besonders guten Sprachtalenten sollen mit Erlaubnis ihres Ordinarius für eigene Sprachstudien einige Zeit freigestellt werden, damit sie sich im Dienste der Wahrheit literarisch besser betätigen können. (Nr. 76.) Auch sollen die Ordinarien jene Missionare fördern, die besonders befähigt für profane Fächer sind, z. B. für Völkerkunde, Linguistik, Archäologie, Religionsgeschichte. (Nr. 83.) Als klerikales Gewand gilt grundsätzlich die Sutane, jedoch darf mit Erlaubnis des Ordinarius auch das annamitische Gewand, das bis zu den Knien reicht, in schwarzer Farbe außerhalb der kirchlichen Funktionen benutzt werden. (Nr. 85.) Den Ordinarien wird die Förderung der klösterlichen Genossenschaften, besonders auch die Heranziehung beschaulicher Orden und die Gründung einheimischer Genossenschaften empfohlen⁴. (Nr. 88—90.) Die bestehenden Vereinigungen frommer Frauen mit gemeinsamem Leben sollen nach Möglichkeit in Diözesankongregationen mit Gelübden umgewandelt werden. (Nr. 106.) Es handelt sich um die „Liebhaberinnen des Kreuzes“, die schon seit mehr als 200 Jahren im Dienste der dortigen Mission stehen; sie beschäftigen sich mit Kindererziehung, Krankenpflege und Religionsunterricht. Wegen der großen Bedeutung der Katechisten und ihrer Hilfe „in clero indigena multiplicando, in fide propaganda, in operibus piis provehendis, in negotiis pertractandis“ sollen auf den Synoden und in den Missionsdirektorien Gesetze und Anweisungen über ihre Leitung, Ausbildung und Tätigkeit gegeben werden; in jedem Vikariat soll eine Katechisten-Schule sein. (Nr. 113 und 115.)

Das zweite Buch behandelt in 6 Kapiteln die Notwendigkeit des einheimischen Klerus, das Probatorium, die Seminare im allgemeinen, die Einrichtung, Vorsteher und Lehrpersonal, Studien. — Unter Berufung auf die beiden letzten päpstlichen Missionsrundschriften wird die Notwendigkeit eines zahlreichen und gut ausgebildeten einheimischen Klerus nachdrücklich betont; deshalb Weckung von

⁴ Schon vor dem Konzil gab es Klöster mit beschaulicher Lebensweise, z. B. zahlreiche Karmel-Klöster für Schwestern und die 1920 von P. Denis (Pariser Miss. seminar) gegründete Niederlassung Notre Dame d'Annam in Phuoc-Son, die 1934 dem Zisterzienserorden eingegliedert wurde und heute gegen 100 Mitglieder zählt, zum größten Teil Annamiten. Vgl. Un Monastère Cistercien en Indochine. Notre Dame d'Annam, in Annales M E P, Paris 1935, S. 69—72.

Berufen auch unter den Söhnen der Reichen und Vornehmen, Erweiterung der Studien in den Seminaren, besonders in den Kleinen Seminaren, „die mehr eines solchen Fortschrittes bedürfen“; deshalb auch die Mahnung an die Ordinarien: „Opus seminariorum tamquam primarium Ordinarii habeant nec alia cum illis detrimento suscitare permittant“. (Nr. 128.) Zur Vorbereitung auf das Kleine Seminar werden Vorschulen empfohlen mit Internat, das womöglich räumlich vom Seminar getrennt ist; dort werden die Knaben im Alter von 9—13 Jahren aufgenommen und in der Religion und in den weltlichen Fächern wie in den staatlichen Primarschulen unterrichtet. (Nr. 132—133.) Es handelt sich hier um ähnliche Vorschriften, wie sie vom Konzil von China 1924 aufgestellt sind. In jeder Mission soll das Werk der kirchlichen Berufe oder der Seminare zur Sammlung von Gaben für den Unterhalt der Seminaristen eingerichtet werden. (Nr. 137.) Aus den Bestimmungen über die Lebensweise der Seminaristen seien folgende herausgestellt: Im Interesse der Gesundheit wöchentliche Ausflüge und Pflege des Sports („non tamen violenta, sed moderata exercitia gymnica“), nächtlicher Schlaf von acht Stunden, keine Überlastung mit pflichtmäßigen Übungen der Frömmigkeit, sondern mehr Freiheit darin, Erziehung zu Wohlanstand nach europäischer und annamitischer Sitte. (Nr. 142—143, 145, 147.) Wie in anderen Missionsländern z. B. in Afrika und China, war auch in Indochina eine praktische Probezeit für die Seminaristen üblich. Sie liegt in der Regel nach Abschluß der Philosophie oder nach dem Urteil des Ordinarius teils vor, teils nach der Philosophie und soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Während dieser Probation sind die Seminaristen bei einem geeigneten Priester untergebracht und beschäftigen sich mit der Sorge für die Kirche und mit Unterricht im Katechismus, aber nicht mit materiellen Arbeiten oder mit der Vermögensverwaltung. Jedoch hält das Konzil diese Probation jetzt nicht mehr für notwendig, wohl mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Zustand des Missionsgebietes. Deshalb soll dieser Brauch allmählich abgeschafft werden. (Nr. 149—150 u. 252.) Die Dekrete über die Leitung und das Lehrpersonal der Seminare zeigen den ernstesten Willen, taugliche und genügend zahlreiche Kräfte für diese wichtigen Aufgaben bereitzustellen, was in Missionen mit geringem Personal nicht immer geschieht. Deshalb die Forderung des Konzils, daß für die Hauptfächer (Philosophie, Dogmatik, Moral, Kirchenrecht), besonders im Großen Seminar, je ein Professor bestellt wird, nach Möglichkeit auch für Exegese und Kirchengeschichte. (Nr. 160.) Nach dem aufgestellten Lehrplan soll

Latein vom ersten Jahre des Kleinen Seminars an gelehrt werden, ferner sollen die Alumnen außer der Muttersprache auch eine europäische Sprache lernen nach dem Programm der weltlichen Schulen der betreffenden Gegend. (Nr. 173—174.) Das Konzil wünscht auch, daß mehrere Alumnen aus jedem Vikariat zum Propaganda-Kolleg nach Rom zur Promotion geschickt werden, damit sie später als Professoren im Großen Seminar lehren können. (Nr. 179.) Für den Nachwuchs des Lehrkörpers im Kleinen Seminar soll dadurch gesorgt werden, daß einige Alumnen katholische Universitäten besuchen, wo sie in die abendländische Kultur eingeführt werden, „die bei den Eingeborenen so hoch geschätzt ist“. (Nr. 180.)

Das dritte Buch handelt in 8 Kapiteln über die hl. Sakramente und das hl. Meßopfer und in 1 Kapitel über den göttlichen Kultus. — Dabei werden die Bestimmungen des gemeinen Rechts über diese Angelegenheiten vorausgesetzt und deshalb nur Vorschriften vom Konzil erlassen, die die besonderen Verhältnisse Indochinas berücksichtigen. Einige Beispiele. Nach der Taufe von Kindern der Ungläubigen oder erwachsener Heiden in Todesgefahr soll für eine genaue Aufzeichnung der Personalien des Täuflings gesorgt werden. (Nr. 184.) Der Wunsch des Canon 770 des CJC bezüglich möglichst baldiger Taufe der Kinder wird vom Konzil so ausgelegt, daß die Kindertaufe innerhalb von 3 Tagen stattfinden und ohne gewichtigen Grund nicht über 8 Tage hinaus verzögert werden soll. (Nr. 189.) Die Eltern mögen ermahnt werden, daß sie solche Taufpaten auswählen, die beim Versagen der Eltern die Erziehung übernehmen können. (Nr. 192.) Neophyten, die in Todesgefahr getauft und nicht genügend unterrichtet sind, soll die hl. Firmung nicht gespendet werden, wenn sie nicht wenigstens irgend eine Intention haben, die Firmung zu empfangen „ad robor animae suae adiciendum“. (Nr. 197.) — Die Gläubigen sollen darüber belehrt werden, daß sie bei der hl. Messe sich mit dem Priester vereinigen, indem sie entsprechende Gebete rezitieren oder sie aus dem in annamitischer Sprache abgefaßten Laien-Missale beten. (Nr. 207.) Die Gläubigen sind ferner zu ermahnen, daß sie hl. Messen für sich und ihre Verstorbenen lesen lassen. (Nr. 208.) Wenn die einzelnen zu arm für die Hergabe des üblichen Stipendiums sind, soll in der Kirche ein Opferstock angebracht werden für Almosen „ad missas manuales celebrandas, quarum numerus determinetur iuxta taxam ab Ordinario statutam“. (Nr. 209.) Während auf den Missions-synoden vor der Veröffentlichung der Kommunion-Dekrete Pius X. nur die häufige Kommunion empfohlen wurde, finden wir

in den Dekreten der späteren Synoden, auch des indochinesischen Konzils, die Empfehlung der täglichen Kommunion; als Vorbedingung dafür gilt auch die Wohlanständigkeit in der Kleidung und äußere Sauberkeit. (Nr. 216 u. 218.) Wo wegen Mangel an Priestern, Gläubigen und Mitteln das 40stündige Gebet noch nicht möglich ist, soll wenigstens eine Stunde per turnum auf den einzelnen Missionsstationen das hl. Sakrament ausgesetzt werden, damit so einigermaßen eine ewige Anbetung verwirklicht wird. (Nr. 220—221.) Wenigstens alle 3 Jahre soll ein Eucharistischer Kongreß für ein Vikariat in irgend einem Teile Indochinas stattfinden und alle 10 Jahre ein Kongreß für wenigstens eine der 4 Kirchlichen Regionen. (Nr. 222.) Ein Beweis dafür, daß und wie die eucharistische Andacht auch in den Missionen große Fortschritte macht! — Unter Berücksichtigung des häufigen Mangels an genügenden Beichtvätern legt das Konzil großen Wert auf volle Freiheit der Gläubigen in der Wahl des Confessarius (Nr. 224—225), ferner auf die notwendigen Vorsichtsmaßregeln bei der Entgegennahme der Beichte. (Nr. 233—235.) Die Unkosten bei Versehngängen und Spendung der hl. Ölung sollen nicht von der Familie des Kranken allein, sondern von der ganzen Gemeinde getragen werden, da es sich ja oft um weite, kostspielige Reisen handelt. (Nr. 239.) In den einzelnen Gemeinden sollen fromme Personen bestellt werden, die bei Abwesenheit des Priesters die Kranken unter Benutzung der dafür herausgegebenen Gebetbücher christlich betreuen. (Nr. 242.) Einige Vorschriften über das Weihesakrament (Nr. 244—252) bewegen sich innerhalb des Üblichen und bezwecken, der Kirche würdige Priester zu geben. Am umfangreichsten von den hl. Sakramenten ist die Ehe behandelt, nämlich in 28 Nummern. Neben der Einschärfung besonders wichtiger oder schwieriger Bestimmungen des gemeinen Eherechts unter Anfügung der neuesten römischen Erlasse begegnen wir einigen Vorschriften, die sich um die Abstellung örtlicher Mißbräuche bemühen, z. B. Verlobung der Kinder ohne Zustimmung durch die Eltern (Nr. 255), Ausübung von Zwang durch die Eltern auf die Heirat der Kinder (Nr. 256), Forderung eines möglichst hohen Preises für ihre Tochter durch die Eltern (Nr. 257), der heidnische Brauch des „experimentum“ bei den Brautleuten vor der Heirat (Nr. 260), ungenaue Kenntnis des Alters der Ehemwilligen (Nr. 270.) Hervorgehoben sei, daß vom Konzil für jedes Vikariat die Errichtung eines ständigen Gerichtshofes für Ehesachen gefordert wird. (Nr. 279.) Wenn in den Ehedekreten des Konzils der von Verwandten ausgeübte Zwang zu einer Heirat bekämpft wird,

so begegnet sich die Kirche dabei in etwa mit jener neuen Bewegung, die in Annam gegen die alte patriarchalisch-konfuzianische Form der Familie vorgeht unter starker Betonung der Rechte und Verantwortlichkeit des Individuums und die in der kleinen Schrift junger Gebildeten „Responsable. Pour la familie, la vraie“ (Hue 1939) literarisch zum Ausdruck kommt⁵. — Aus dem Abschnitt *De cultu divino*, der sich mit den Kirchen und Friedhöfen und mit den kirchlichen Festen beschäftigt, verdienen folgende örtlich bedingte Bestimmungen erwähnt zu werden: Beerdigung nur nach sicherer Feststellung des Todes mit Rücksicht auf die oft schnelle Beerdigung wegen des warmen Klimas (Nr. 286); Verbot, die Leiche mehrere Tage im Hause zu bewahren und während dieser Zeit Gastmähler zu geben (Nr. 287); Benutzung von Musikinstrumenten in der Kirche nur mit Erlaubnis des Ordinarius und zwar nur solcher mit mäßigem Klang wie Geige, Cello, Flöte, Klarinette. (Nr. 294.)

Das vierte Buch behandelt in 7 Kapiteln die Vorbereitung neuer Missionen, die Zusammenkünfte des Klerus, Predigt, Katechese, Schule und Kollegien, charitative Einrichtungen, Katholische Aktion und fromme Vereinigungen. Im 1. Kapitel wird u. a. betont: Allgemeine extensive Missionierung, rechte Auswahl der Missionsstationen und Berücksichtigung der späteren Verselbständigung einzelner Gebiete. (Nr. 300—308.) Gewarnt wird vor der Errichtung zu kostspieliger Bauten, denn die erste Sorge sei „der Aufbau der lebendigen Kirche“, nämlich die Bekehrung der Heiden und die Unterweisung und Heiligung der Gläubigen. (Nr. 309.) Den Ordinarien jeder „Kirchlichen Region“ wird die Abhaltung einer gemeinsamen Konferenz für alle zwei Jahre empfohlen. (Nr. 310.) Die nähere Bestimmung über Zeit und Verlauf des Katechumenats wird den einzelnen Apost. Vikaren überlassen, jedoch soll die Zeit für solche verkürzt werden, die alt oder krank sind oder außergewöhnliche Zeichen der Bekehrung geben. (Nr. 325—26.) Wegen der Freizügigkeit der Gläubigen ist Einheitlichkeit im Katechismus und in den öffentlichen Gebeten erwünscht; deshalb soll vom Apost. Delegaten eine Kommission zur Abfassung eines Katechismus und der Gebete für ganz Indochina bestellt werden. (Nr. 327.) Im Kapitel über das Schulwesen werden die üblichen Anweisungen über die Errichtung zahlreicher Schulen der verschiedensten Art gegeben. In

⁵ Vgl. F. Cenci, *Un tentativo di orientamento fra i giovani intellettuali annamiti*, in *Il Pensiero Missionario*, Rom 1939, S. 151—53.

jedem Vikariat soll ein geeigneter Priester als Schulinspektor „sub dependentia Ordinarii“ ernannt werden (Nr. 341); er soll zusammen mit einer Kommission das Programm für Lehrer und Schüler in Anlehnung an das staatliche Schulprogramm festlegen, das dann vom Ordinarius bestätigt werden muß. Bei den Instituten der eingeborenen Brüder und Schwestern, die hauptsächlich dem Unterricht dienen wollen, soll eine Lehrer-Bildungsanstalt für sie errichtet werden. (Nr. 343.) Erwünscht ist, daß in den einzelnen Vikariaten ein kirchlicher Schulfonds eingerichtet wird. (Nr. 344.) Als besonders dringlich wird die Gründung von einigen Schulen für mittlere und klassische Bildung bezeichnet, damit auch die Vornehmen des Landes angezogen werden und auch die Katholiken für höhere Berufe ausgebildet werden (Nr. 345); ferner die Gründung wenigstens einer Industrieschule für Handwerker. (schola industrialis seu artis Nr. 338.) Empfehlenswert ist auch die Verbindung eines Internats mit der Missionsschule und die Gründung von Studentenheimen in den Univeritätsstädten. (Nr. 346—47.) Im Kapitel über die Caritas wird die übliche Fürsorge für Kranke, Arme, Waisen empfohlen. Im 7. Kapitel begeben wir zum ersten Male einer genaueren Regelung der Katholischen Aktion und ihrer Hilfsvereine. Nach Darlegung der Natur und Notwendigkeit des Laienapostolats im Sinne Pius XI. wird seine Organisation im einzelnen vorgeschrieben unter Einbeziehung der sozialen Aktion: Verbreitung der Soziallehre der Kirche über die Arbeiterfrage und über die Irrlehren des Sozialismus und Kommunismus, Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, besonders der weiblichen und ländlichen, Schutz vor Ausbeutung durch Wucher. (Nr. 389—390.) Diese Aufgaben sind besonders dringlich wegen sozialer Mißstände und der daraus folgenden häufigen Unruhen, die z. B. vom Internationalen Arbeitsbüro 1937 für Indochina festgestellt wurden. Es handelt sich um das Anwachsen des ländlichen Proletariats infolge Übervölkerung, schlecht ausgenutzte Latifundien, ungenügende Regelung der Lohnverhältnisse, zunehmendes Klassenbewußtsein der Arbeiter und kommunistische Propaganda⁶. Dem Wunsche des Konzils entsprechend finden seit 1938 in Hanoi Tagungen zum Studium der sozialen Frage statt; auf der Tagung vom 14.—16. Mai 1939 wurde als Thema „Die annamitische Familie und die menschliche Persönlichkeit“ behandelt. Als Vorbereitung der Gläubigen auf die apostolische Arbeit und als Hilfstruppen werden

⁶ Vgl. E. Beupin, Quelques grands problèmes sociaux de l'Afrique et de l'Asie, in Revue d'Histoire des Missions, Paris 1939, Nr. 2, S. 309/10, 313/316.

einige fromme Vereinigungen empfohlen. (Nr. 367—376.) Bemerkenswert ist das Zugeständnis des Konzils, daß auch Heiden in die katholischen Vereine, besonders in die Jugendvereinigungen, nach kluger Auswahl als „simplices sodales“ aufgenommen werden dürfen, besonders solche, die in den kath. Schulen erzogen und sich dort gut geführt haben. (Nr. 379.) Als wirksames Hilfsmittel für das Apostolat wird auch die kath. Presse und Literatur hingestellt: Einrichtung von Missionsdruckereien, Verbreitung der Evangelien, kath. Zeitschriften und Bücher. Wegen der Wichtigkeit dieser Aufgaben soll bei der Zentrale der Kath. Aktion eine eigene Presse-Kommission errichtet werden mit der doppelten Aufgabe: Aufdeckung und Widerlegung von Irrtümern über Glauben und Sitte, Veröffentlichung von kath. Büchern und Zeitschriften. (397—402.)

Das fünfte Buch handelt in 2 Kapiteln über die ökonomische Lage des Weltklerus und über das Kirchenvermögen. Die *vita communis* des Klerus soll beibehalten werden, wo sie besteht; andernfalls wird empfohlen, die Gemeinsamkeit in Wohnung und Tisch einzuführen. (Nr. 405.) Den Ordinarien wird empfohlen, die wirtschaftliche Lage des eingeborenen Klerus, wo es nötig ist, in den Statuten des Vikariats zu regeln. (Nr. 406.) Die folgenden Bestimmungen des 1. Kapitels beziehen sich auf Geldgeschäfte des Klerus und auf die Verwendung der Einnahmen. Im 2. Kapitel wird Anweisung gegeben, wie das Besteuerungsrecht der Kirche gegenüber den Gläubigen auch in der Mission praktisch durchgeführt werden kann und soll. In Gemeinden mit einem residierenden Seelsorger sollen die Gläubigen bei der Kirche ein passendes Haus für den Priester und seine Gehilfen errichten und zugleich soviel Land anweisen, daß jene davon leben können. (Nr. 417.) In Gemeinden ohne ständig residierenden Missionar soll auch ein Haus für den Aufenthalt des Seelsorgers zur Verfügung gestellt werden und die Gemeinde soll ihm bei seiner Anwesenheit den notwendigen Lebensunterhalt nach der Sitte des einzelnen Vikariats bereitstellen. (Nr. 418.) In jeder Gemeinde sollen die Christen auf ihre Kosten eine Kirche errichten. (Nr. 420.) Auch sollen kirchliche Stolgebühren eingeführt werden und andere übliche Taxen, nachdem vorher die Gläubigen genügend darauf vorbereitet und günstige Zeitumstände eingetreten sind. (Nr. 423.) Wünschenswert ist die Einführung eines „*denarium cultus*“; der Empfang dieser Gabe und anderer Taxen soll aber vom Akt der Sakramentspendung ganz getrennt sein. (Nr. 424.) Die Ordinarien sollen auch dafür sorgen,

daß ständige Einnahmequellen für die Missionen erschlossen werden, z. B. aus Pflanzungen, Vermietung von Häusern, gewinnbringenden Industrien. (Nr. 425.)

3. Beurteilung. — Bei der Veröffentlichung der Konzilsakten im Jahre 1938 äußerte der Apost. Delegat Mons. Drapier den Wunsch, es möge diese Veröffentlichung für Indochina den Anfang einer neuen Zeit bedeuten, die reich sein sollte an kirchlicher und missionarischer Wirksamkeit. Dieser Wunsch dürfte sich erfüllen, wenn die Dekrete nicht *to t e r B u c h s t a b e* bleiben, sondern in die *T a t* umgesetzt werden. Denn sie enthalten *novae et vetera*, d. h. sie halten an altbewährten Einrichtungen fest; sie gleichen das religiös-kirchliche Leben in manchen Dingen dem gemeinen Recht des CJC an und führen dadurch die Kirche Indochinas dem Zustand der sog. Kirchlichen Provinzen mit ordentlicher Hierarchie entgegen; sie lassen trotz scharfer Bekämpfung landesüblicher Unsitten dem einheimischen Volkstum Recht und Lebensraum, wie die zahlreichen Vorschriften über die gute Ausbildung des einheimischen Klerus und etwa folgende Dekrete beweisen: Gutes Verhältnis der Missionare zum einheimischen Klerus (Nr. 58), Erlernung der Landessprache durch die Missionare (Nr. 72—74), Studium der einheimischen Religionen und Sitten (Nr. 75), Erlaubnis zur Benutzung der annamitischen Kleidung für den Klerus (Nr. 85), Gründung von religiösen Genossenschaften für Eingeborene (Nr. 90), Gebrauch der Landessprache von seiten der Gläubigen beim Gottesdienst (Nr. 207), Vorbereitung der einheimischen Kleriker auf die Leitung eines Missionssprengels (Nr. 308). Wenn man die Konzilsakten mit denen des ersten Konzils von China⁷ vergleicht, so hat letzteres mehr als doppelt so viele Dekrete. Im formellen Aufbau und inhaltlich zeigen beide Synoden manche Ähnlichkeiten. Jedoch hat das indochinesische Konzil, wie schon hervorgehoben wurde, zum ersten Male in umfassender Weise sich mit dem Apostolat der Laien befaßt und Grundlinien für seine Wirksamkeit und Organisation gezogen. Als Ganzes genommen darf das Konzil mit seiner Gesetzgebung, wie Mons. Drapier schreibt, als ein „*novum Missionum Indosinensium vitalitatis exemplum*“ gerühmt werden, an dessen Zustandekommen der frühere Delegat Mons. Dreyer große Verdienste hat.

⁷ *Primum Concilium Sinense*, Zi-Ka-Wei 1930.